

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 04. April 2024 im Hambruschsaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig
Mag. Peter Ruttnig
Stefan Michor
Valentin Michor
Theresia Lauer
Johann Karner
Peter Schwagerle
Josef Maurel

Dr. Sabine Tschernko
Peter Struger
Helmut Nikel
Jürgen Cseke
Jürgen Lassnig
Oliver Kritzler MSc.
Hermann Drössel
Marianne Edlacher

Entschuldigt: Klaus Pinter
Anna Tauschitz M.Sc.
Thomas Hofbauer
Alexander Brummer

Ersatz: Oliver Kritzler MSc.
Valentin Michor
Peter Schwagele
Jürgen Cseke

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- **BA Grafenstein: Antrag „Errichtung Straßenbeleuchtung Alfa-Metall-Straße“**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **BA Grafenstein: Antrag „Installierung einer WC-Anlage am Bahnhof Grafenstein“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass diesbezüglich schon des Öfteren Gespräche geführt wurden, jedoch bis dato immer wieder abgelehnt wurde eine Toilettenanlage seitens der ÖBB bereit zu stellen. Es soll ein weiteres Mal urgiert werden.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **FPÖ Grafenstein: Zusatzantrag zum Antrag „Heizkostenzuschuss“**

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 02.04.2024

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.g.F. den nachfolgenden

**Zusatzantrag
zum Antrag Heizkostenzuschuss**

Der Gemeinderat möge gemeinsam die „Kriterien“ festlegen, nach dem ein Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden soll.

(Hermann Drössel)

(Marianne Edlacher)

(Oliver Kritzler MSc.)

/FPÖ Kärnten www.fpoe-ktn.at youtube.com/FPÖEv

Der Zusatzantrag wird zu TOP 7 aufgenommen.

- **FPÖ Grafenstein: Antrag „Übereinstimmung der Tagesordnungspunkte von Gemeindevorstandssitzung und Gemeinderatssitzung“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass manche Tagesordnungspunkte vom Gemeindevorstand eigenständig behandelt und entschieden werden können. Viele Themen aus den Gemeindevorstandssitzungen werden bei der Gemeinderatssitzung beim TOP „Allfälliges“ mitgeteilt.

Der Antrag wird zur weiteren Behandlung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **FPÖ Grafenstein: Antrag „Verkehrsberuhigende Maßnahmen C.-Holzmeister-Straße“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass über eine Anpassung im Zuge der Sanierung der Volksschule nachgedacht wird.

Der Antrag wird zur weiteren Behandlung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **FPÖ Grafenstein: Antrag „Einholung Kostenvoranschläge Internetübertragung“**

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **FPÖ Grafenstein: Anfrage „Beitritt Schutzwasserverband“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass es noch keinen Beitritt gab.

- **FPÖ Grafenstein: Anfrage „Vereinbarung Kindernest“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann informiert, dass im Kontrollausschuss beraten wurde.

Hr. FV Holzer teilt mit, dass Betreuungseinrichtungen verpflichtet sind einen Budgetplan zu erstellen, die Gemeinde leistet laufend Akontozahlungen und am Ende einer Periode wird dann abgerechnet.

Hr. Maurel ruft in Erinnerung, dass die Gemeinde nach dem neuen K-KBBG verpflichtet ist Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, kann sie diese selbst nicht bereitstellen, müssen Betreuungsplätze über Vereinbarungen mit privaten Betreuungseinrichtungen sichergestellt werden.

Hr. Maurel regt an, dass der Kontrollausschuss vorgeben solle, welche Unterlagen für eine Prüfung benötigt werden, damit man dies dementsprechend in der Vereinbarung festhält.

Hr. Drössel hält fest, dass der Kontrollausschuss nicht alleine für das Festlegen dieser Kriterien verantwortlich ist – auch der Gemeindevorstand müsse sich an der Findung der Vorgaben beteiligen.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erwartet, da man ja schon jahrelang eine gute und seriöse Zusammenarbeit pflegt, dass es auch in Zukunft so sein wird.

Hr. FV Holzer erklärt, dass die übermittelte Vereinbarung bereits jetzt der Gemeinde Mitspracherecht bei gewissen Entscheidungen/Anschaffungen einräumt.

- **FPÖ Grafenstein: Anfrage bezüglich des Antrages vom 21.09.2023 „Fahrverbot Flurweg/Hügelstraße“**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass der Antrag der Bezirkshauptmannschaft vorliegt.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Hr. Jürgen Lassnig und Hr. Josef Maurel vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Kontrollausschusses

Es folgt der Bericht der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3.4.2024 – Hr. Mag. Ruttnig informiert:

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht und will die Anregungen berücksichtigen.

4. Jahresrechnung 2023

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht Hr. FV Holzer um Information:

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde am Mittwoch, 20.3.2024 von den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf Plausibilität geprüft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2023

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2023 verfolgten Ziele und Strategien:

Die im Voranschlag 2023 geplanten Straßensanierungen wurden nur zum Teil umgesetzt, da die Kapazitäten im Zusammenhang mit den Unwetterschäden im 2. Halbjahr gebunden waren. Die Rückzahlung des Inneren Darlehens (Rücklagenentnahme ABA) erfolgte wie geplant.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Das Regionalfondsdarlehen für den Ankauf von Grundstücken im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbepark-Süd in Höhe von € 870.000,00 wurde mit Jahresbeginn ausbezahlt. Die erste Rückzahlung erfolgt durch die Verschiebung im Jahr 2024.

Eine größere Abweichung findet sich bei den Ertragsanteilen. Es wurden um ca. € 28.000,00 weniger überwiesen als veranschlagt.

Die Kommunalsteuereinnahmen betragen erfreulicherweise € 709.000,00.

Die Sozialhilfebeiträge stiegen gegenüber dem Voranschlag um € 10.000,00.

Die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten ergab eine Abweichung nach oben um € 27.000,00.

Für PV-Anlagen wurden Förderungen in der doppelten Höhe des Voranschlages ausbezahlt (+ € 6.000,00).

Für die Schneeräumung und Bankettpflege musste ebenfalls die doppelte Voranschlagssumme ausgezahlt werden (+ € 30.000,00).

2.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Die größten Positionen auf der Einnahmenseite betrafen wie schon in den vergangenen Jahren die Ertragsanteile und Kommunalsteuer. Es wurden EA € 3.074.272,27 an die Gemeinde ausbezahlt. Die Kommunalsteuereinnahmen betragen € 708.996,231. An Gewerbeförderungen wurden € 23.615,31 ausbezahlt. Einnahmen aus der Grundsteuer sanken um ca. € 13.500,00.

Im Sozialhilfereich wurden Aufwendungen in Höhe von € 1.188.909,95 geleistet. An Rückersätzen scheinen € 61.273,19 auf.

Die Abgangsdeckung der Krankenanstalten betrug € 527.273,20. Aufwendungen bzw. Auszahlungen Rettungsdienst € 36.737,58.

Im Kindergarten stehen Erträge in Höhe von € 429.178,05 Aufwendungen in Höhe von € 684.697,32 gegenüber. (-255.519,27) Finanzierungshaushalt Einzahlungen € 396.575,49 Auszahlungen € 634.163,84 (-237.588,35)

Die Landesumlage fiel mit € 204.209,23 etwas niedriger (- € 3.500,00) als veranschlagt aus.

Gebührenhaushalte:

Am Bauhof standen Aufwendungen in Höhe von € 379.366,24 Erträgen in Höhe von € 366.837,77 gegenüber. Nettoergebnis € 12.528,47

Der Finanzierungshaushalt stellt Einnahmen in Höhe von € 352.781,05 Ausgaben in Höhe von € 383.576,24 gegenüber. + € 20.277,82

Bei der WVA gab es Aufwendungen in Höhe von € 477.541,92 gegenüber Erträgen in Höhe von € 491.597,80. (Abschreibungen betragen € 107.000,00). Im Finanzierungshaushalt ergeben Einzahlungen € 357.850,36 und Auszahlungen € 285.045,18 einen Abgang von € 25.725,88 im operativen Bereich.

Abwasserbeseitigung: Aufwendungen betragen € 518.937,59 und Erträge € 685.878,22. (Abschreibungen € 175.000,00)

Die Müllbeseitigung stellte Erträge von € 354.342,43 Aufwendungen in Höhe von € 296.440,87 gegenüber. Abschreibungen heben sich auf. Im Finanzierungshaushalt Einzahlungen € 327.416,32 und Auszahlungen € 291.167,00

Beim Lehrerwohnhaus stehen Erträge in Höhe von € 3.675,60 standen Aufwendungen in Höhe von € 48.104,57 gegenüber. Der Mietvertrag mit der Justizanstalt ist 2022 ausgelaufen. Kleinere Umbauarbeiten wurden durchgeführt. Mit der neuerlichen Vermietung soll 2024 begonnen werden.

Das Gendarmeriegebäude stellte Aufwendungen in Höhe von € 7.574,94 Erträge in Höhe von € 26.279,69 gegenüber. Ergibt ein Nettoergebnis € 18.704,75.

Bei der Bestattung ergaben sich Aufwendungen in Höhe von € 315.079,79 gegenüber Erträgen in Höhe von € 362.138,31.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:¹

3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

| | |
|---|----------------|
| Erträge:..... | € 9.084.000,03 |
| Aufwendungen:..... | € 8.271.112,64 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:..... | € 370.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:..... | € 1.025.085,85 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ² | € 157.801,54 |

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

| | |
|--------------------|----------------|
| Einzahlungen:..... | € 7.705.081,45 |
| Auszahlungen:..... | € 6.956.778,12 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³..... € 1.020.530,31

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

| | |
|--------------------|----------------|
| Einzahlungen:..... | € 3.034.494,75 |
|--------------------|----------------|

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Auszahlungen: € 2.858.812,69

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:⁴ € 175.682,06

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:⁵

Anfangsbestand liquide Mittel: € 2.919.890,63

Endbestand liquide Mittel: € 4.116.103,00

davon Zahlungsmittelreserven € 2.732.215,24

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

3.6. Vermögensrechnung:⁶

Summe AKTIVA⁷: €30.388.580,08

Summe PASSIVA⁸: €30.388.580,08

Nettovermögen (Ausgleichsposten)⁹ €10.969.577,07

3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der neue Vereinsbus wurde geliefert und in das Gemeindevermögen aufgenommen. Ein gebrauchter VW Transporter für die Wasserversorgung wurde ebenfalls angeschafft.

3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das im Jahr 2021 aufgenommene Innere Darlehen zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 300.000,00 wurde vollständig getilgt.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Diskussion:

Fr. Edlacher fragt nach, wie es zu dem Abgang von € 255.000,- im Kindergarten kommt?

Hr. FV Holzer erklärt, dass es im Kindergarten keine zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten gibt – die Kosten für das Essen werden 1:1 weiterverrechnet, zudem spielt auch die Abschreibung in das Ergebnis mit hinein.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2023.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die gute Arbeit beim Finanzverwalter.

Weiters erwähnt Hr. Bgm. Mag. Deutschmann, dass ständig steigende Sozialleistungen unseren Aufwand in den nächsten Jahren weiter erhöhen werden. Die Politik muss von der Geschenkmentalität abweichen, sonst wird es bald nicht mehr möglich sein diese Kosten zu stemmen, da das Land immer eine 50%ige Kostenbeteiligung der Gemeinde verlangt.

Die Sanierung der Volksschule kann erst beginnen, wenn die Finanzierung gänzlich abgeklärt ist.

5. Anpassung Finanzierungspläne

Der Finanzierungsplan WVA-Grafenstein „Sanierung Pumpleitungen und Hochbehälter“ ist aufgrund der Erweiterung (Oberflächenbeschichtung Behälterkammern) anzupassen:

Finanzierungsplan Erweiterung

WVA Sanierung Hochbehälter – Steilhang (1850001)

Ausgaben:

Sonderanlagen € 406.500,00

Gesamt: € 406.500,00

Einnahmen:

KIP 2020 € 77.500,00

Rücklagenentnahme € 329.000,00

Gesamt: € 406.500,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.03.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der Anpassung des Finanzierungsplanes.

Abstimmung: einstimmig

6. Anpassung Nebengebührenverordnung

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann ersucht Hr. AL Ing. Mag. Tischler um Information:

Die nachstehenden Ergänzungen in der geltenden Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Grafenstein sind aufgrund der Anpassungen des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes K-GMG sowie der gleichwertigen Anwendung in den Kärntner Gemeinden punktuell anzupassen. Davon betroffen sind die Bereitschaftsentschädigung aufgrund der Anpassung an das K-GMG und die Zulage für Außentrauungen, welche aufgrund der Anpassung von der Aufwandsentschädigung nunmehr als Mehrleistung zu werten sind.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2024-6 Anpassung Nebengebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 4. April 2024, Zahl: 004-1/1/2024, womit die Verordnungen vom 19.12.1991, Zahl: 004-1/5/1991, 29.11.2000, 18.12.2003, 13.12.2004, 18.12.2008, 22.12.2009, 14.12.2017 und 5.7.2018 mit die an öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Grafenstein zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert und dafür Mindestsätze festgelegt wurden, geändert wird:

§ 1

Der Abschnitt II hat zu lauten:

Bereitschaftsentschädigung (§ 153 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

Bereitschaftsentschädigung für Bereitschaftsdienst für eingeteilte Bedienstete der Marktgemeinde Grafenstein für die Bereiche Wasserversorgung, Bestattung, Winterdienst. Während der Bereitschaft hat sich die/der Bedienstete an einem jederzeit erreichbaren Ort aufzuhalten bzw. die Erreichbarkeit über Handy muss gegeben sein und bei Nichterreichen hat ein Rückruf innerhalb einer viertel Stunde zu erfolgen. Die Einsatzbereitschaft muss daher auf Abruf gegeben sein.

Bereitschaftsentschädigung je Woche (Mo-Mo) 6,9%

§ 2

Im Abschnitt III. wird der Punkt 7. angefügt:

Außenrauung:

Dem Standesbeamten gebührt für die Verrichtung von Außenrauungen (ausgenommen davon sind die von der Marktgemeinde Grafenstein definierten Räumlichkeiten, des Sitzungssaales, bei Beeinträchtigten der kleine Hambruschaal, Vorspielraum Musikschule)

5% je Trauung

§ 3

Im Abschnitt VI wird der Punkt 3. leer und ohne Wert gestellt:

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

7. Gewährung Heizkostenzuschuss

• Heizkostenzuschuss; FPÖ Grafenstein

Ortsgruppe Grafenstein



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, 10..12.2023

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.g.F. folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Bürger die sozial benachteiligt sind einen Heizkostenzuschuss von 100€ bekommen sollten. Natürlich nach Prüfung von gewissen Kriterien.


GR Hermann Drössel


GR Klaus Pinter


GR Marianne Edlacher

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Gemeinden schon beim Heizkostenzuschuss des Landes zu 50% beteiligt sind. GV Maurel hält fest, dass diesbezüglich auch schon seitens der Fraktion der SPÖ in der Vergangenheit Anträge gestellt wurden. Weiters bemerkt er dazu, dass seitens des Landes der Heizkostenzuschuss erhöht wurde. Für Vzbgm. Tschischej ist der Antrag aufgrund der Formulierung „...nach Prüfung von gewissen Kriterien“, nicht präzise genug.

Antrag:

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Antrag der Einführung eines zusätzlichen Heizkostenzuschusses zur Abstimmung.

Abstimmung: abgelehnt

Aufgrund der Ablehnung des Hauptantrages wird der eingebrachte Zusatzantrag nicht weiter behandelt.

8. Abschluss von Gastschulverhältnissen

Der Gastschulbeitrag muss an die Landeshauptstadt Klagenfurt bezahlt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Genehmigung zum Abschluss von Gastschulverhältnissen mit der Stadt Klagenfurt.

Abstimmung: einstimmig

9. Fristverlängerung Widmungsgemäßer Bebauung

- **Weizenweg, Fristverlängerung zur Widmungsgemäßen Bebauung**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf einmalige Fristerstreckung von 2 Jahren, bis Februar 2026.

Abstimmung: einstimmig

10. Beschlussfassung Zweckzuschussgesetz

Gemäß § 3 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz hat der Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2024 in einer Sitzung einen Beschluss über die Verteilung der Mittel zu fassen und in Einem festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

Gemäß § 2 des Gebührenbremse Zweckzuschussgesetzes müssen die Länder die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen. Überdies sind sie gemäß § 3 verpflichtet, dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel einen Bericht zu übermitteln.

In Ansehung dieser Verpflichtung normiert § 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschuss-gesetz, dass die Bürgermeisterin bis spätestens 30. September 2024 der Kärntner Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts bekannt zu geben hat. Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die die Kärntner Landesregierung zur Verfügung zu stellen hat.

Vorlage gemäß § 5 Abs 2 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2023, ZI. 03-ALL-2841/12-2023 (001), betreffend die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, im Folgenden: Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Bericht des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grafenstein über die Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

1. Die **Marktgemeinde Grafenstein** hat einen Zweckzuschuss iHv **€ 50.892,--** erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichs-gesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)¹⁰ für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

2.1. Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Grafenstein** hat in seiner Sitzung am **4. April 2024, ZI. 004-01/01/2024**, den Beschluss gefasst, die Mittel gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz in folgenden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden:

- 852 Betriebe der Müllbeseitigung

2.2. Zur Begründung ist auszuführen, dass **die Mittel im Bereich der Müllbeseitigung eingesetzt werden und somit eine Gebührenerhöhung, die alle Bewohner betroffen hätte, ausgeblieben ist. Es musste lediglich eine Beschlussfassung zur Grundsatzverordnung erfolgen.**

3. Die Information der Gemeindebürgerinnen gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz erfolgte via **Homepage, in der Gemeindezeitung und Auf der Beitragsabrechnung.**

Grafenstein, am 4. April 2024

Für den Gemeinderat der **Marktgemeinde Grafenstein**

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.03.2024, den Antrag auf Verwendung des Zweckzuschusses zum Gebührenbremsen Zweckzuschussgesetz in der Höhe von € 50.892,- für die Betriebe der Müllbeseitigung einzusetzen.

Abstimmung: einstimmig

11. Umwidmungen

- **Umwidmung „Kaiserallee Grafenstein“; Antrag 1/2022“**

Die Kundmachung für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein“ wurde im Zeitraum vom 29.09.2023 bis 31.10.2023 kundgemacht.

01a/2022

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 41/3, 43/1 und 43/4, KG 72113 Grafenstein im Gesamtausmaß von 17.563 m² von **Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland** in **Bauland Dorfgebiet Wohngebiet**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Umwidmung.

Abstimmung: einstimmig

01b/2022

Übernahme Widmungsrechtsbestand Bauland Wohngebiet einer Teilfläche des Grundstückes 41/3, KG 72113 Grafenstein im Ausmaß von 445 m².

Sämtliche im Zuge der positiv abgeschlossenen Vorprüfung, durch die Fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung, geforderten Fachgutachten und Stellungnahmen wurden eingeholt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Umwidmung.

Abstimmung: einstimmig

Als Voraussetzung für die Umwidmung ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der beantragten Grundstücke mit einer Kautionshöhe von € 12,00 je m², somit mit der Gesamtsumme von € 210.756,00 abzuschließen.

• Umwidmung Antrag 1/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 817, KG 72150 Pakein im Ausmaß von ca. 250 m²

Beabsichtigt ist auf dieser Fläche einen Waldkindergarten durch einen externen Betreiber einzurichten.

Im Anschluss der positiven Stellungnahme durch die Fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde der Umwidmungsantrag in der Zeit vom 19.02.2024 bis 18.03.2024 kundgemacht.

1/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 817, KG 72150 Pakein im Ausmaß von ca. 250 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Grünland – Kindergarten-Waldhütte**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Umwidmung.

Abstimmung: einstimmig

12. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Wohnquartier Kaiserallee

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem Kundmachungsexemplar vorgenommen:

A) § 11 Grünanlagen und Geländegestaltung wurden die Absätze 15 und 16 wie folgt hinzugefügt.
15. Eine Bodenauswechslung hat im technischen Ausmaß vor der Errichtung von Hochbauten zu erfolgen.

16. Der Biotoptyp Baumhecke, welcher im Bauverbotsbereich Freihaltebereich Böschung gemäß Abgrenzung Plan 02 Teilbebauungsplan zu liegen kommt, ist zu erhalten und mit standortgerechten Gehölzen zu erneuern. Die konkrete Ausgestaltung und allfällige Kompensationsmaßnahmen sind mit dem fachlichen Naturschutz abzusprechen.

Damit erfolgten entsprechende Bedachtnahmen auf die Stellungnahmen der Abt. 8 UA GGM und des der Abt. 8 UA Naturschutz im Auflageverfahren.

B) Die Erläuterungen wurden ergänzend wie folgt adaptiert:

- Hinsichtlich § 11 Abs. 15 und 16
- Aufnahme Auflage der Abt. 8 UA-SUP gemäß Stellungnahme vom 25.10.2023 (Vorschreibung erhöhter baulicher Lärmschutz im Bauverfahren erforderlich).
- Mit Kapitel F) Auflageverfahren. Zusammenfassender Hinweis auf die maßgebenden Stellungnahmen im Auflageverfahren.

Die Änderungen sind jedenfalls als geringfügig zu beurteilen. Diese haben auf z.B. die Konzeption der Verordnung, auf zusätzliche bauliche Konsumationsmöglichkeiten und auf die Anrainerschaft keine Auswirkungen. Eine Neukundmachung ist nicht erforderlich.

Die Änderungen sollen auch Gegenstand der Beschlussfassung im GR sein (im Protokoll ersichtlich!).

Der Verordnungsentwurf ist als Beilage „A“ beiliegend.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024, den Antrag zur Beschlussfassung des in Beilage „A“ beiliegenden Verordnungsentwurf für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kaiserallee Grafenstein 01/2022“ für die Teilflächen der Grundstücke 41/3, 43/1, 43/4 jeweils KG Grafenstein (72113).

Abstimmung: einstimmig

13. Abschluss einer Vereinbarung mit den Bauträgern

Im Zusammenhang mit der Umwidmung sowie der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Grafenstein Kaiserallee“ ist mit dem Konsenswerber: W&H Bauträger GmbH eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher konkret die Umsetzung der Auflagenpunkte der Verordnung einzuhalten, sowie sämtlichen Maßnahmen, die die Infrastruktur betreffen, von den Konsenswerbern einzuhalten und umzusetzen sind.

Darüberhinaus sind nachstehende Maßnahmen in Abstimmung mit der Behörde vorzunehmen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch Bgm. Mag. Stefan Deutschmann

und

W&H Bauträger GmbH, Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt, vertreten durch Mag. Nikolaus Hartlieb

sowie deren Projektgesellschaften

LIVIN Home EFH GmbH (FN 570150 g), Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt,

LIVIN Family RH GmbH (FN 570152 i), Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt,

LIVIN GWB Wohnbau GmbH (FN 570153 k), Sterneckstraße 19/3, 9020 Klagenfurt,

vertreten durch Herrn Robert Wochezländer

Gemeinsam als „Konsenswerber“ bezeichnet wie folgt:

Präambel

Im Zusammenhang mit der Umwidmung sowie der Umsetzung des Projektes „Grafenstein Kaiserallee“ wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen, welche einerseits die Auflagen im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren angeführt sind und in weiterer Folge, die für die Umsetzung noch notwendigen Maßnahmen zur Errichtung infrastruktureller Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens für eine teilweise Übernahme von Weg- und Freizeitanlagen in die Betreuung als „Öffentliches Gut“ berücksichtigt.

1. Kanalisation

Für die Kanalisation der Schmutz- und Fäkalwässer sind die möglichen Anschlusspunkte im bestehenden Kanalisationsbereich zu nutzen. Eine eventuell notwendige Pumpstation ist in Abstimmung mit dem für den Betrieb verantwortlichen Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld mit einem befugten technischen Büro zu planen und umzusetzen.

Die Umsetzung bzw. die Leitungsstränge haben nach Möglichkeit im öffentlich zugänglichen Bereich zu verlaufen. Ebenso müssen Anlagenteile, welche einer regelmäßigen Wartung bedürfen, so zugänglich sein, dass diese im Anlassfall sofort bedient werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung und Bewilligung ist ebenfalls Voraussetzung für die künftige Übernahme und den Betrieb nach Fertigstellung.

2. Trink- und Löschwasserversorgung

Für die Versorgung der geplanten Objekte ist eine den Anforderungen entsprechend dimensionierte Versorgungsleitung durch ein technisches Büro zu planen und den Konsenswerbern zu errichten.

Die Bereitstellung von Löschwasserhydranten erfolgt durch die Marktgemeinde Grafenstein.

Die wasserrechtliche Genehmigung und Bewilligung ist ebenfalls Voraussetzung für die künftige Übernahme und den Betrieb nach Fertigstellung.

3. Ortsbeleuchtung

Die Hauptstraßenzüge sind mit einer Ortsbeleuchtung im Zuge der Fertigstellung und Bezug der Baustufen zu versehen und umzusetzen. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den angrenzenden Bestandsleuchten zu erfolgen. Durch die Vorlage der Abnahmeprotokolle und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, kann das Gewerk sofern es der Leitungsquerschnitt des derzeitigen Bestandes ermöglicht, mit angeschlossen werden. Ansonsten ist ein eigener Versorgungspunkt anzustreben.

4. Weganlagen und Anschluss an Landesstraße

Die für den KFZ-Verkehr vorgesehenen Straßenzüge sind nach den Vorschriften der RVS unter Berücksichtigung des Untergrundes und der künftigen Entwicklung durch ein technisches Büro zu planen und seitens der Baubehörde zu genehmigen. Die Lösung der Verbringung der Oberflächenwässer sowie die Einholung sämtlicher Genehmigungen betreffend die Einbindung in die Landesstraße ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme nach Fertigstellung.

Eine Winterdienstbetreuung erfolgt durch die im Einsatz der Marktgemeinde Grafenstein befindlichen Gerätschaften lediglich auf den für den Verkehr vorgesehenen Wegen. Eine Räumung von Parkflächen sowie Verbringung von Schneemassen am Wegrand oder Einfahrten ist nicht vorgesehen.

Die Errichtung hat durch die Konsenswerber zu erfolgen. Voraussetzung für eine Übernahme in das öffentliche Gut sind der Nachweis der Einhaltung des Bebauungsplanes sowie den Bestätigungen des fachgerechten Einbaues der Materialien.

5. Glasfaserinfrastruktur

Um auch künftig den Anforderungen zu entsprechen, sind schon für die Installierung von Glasfaserinfrastruktur Vorkehrungen (Leerverrohrungen, Querungshilfen etc) zu treffen, um den Bedarf abdecken zu können. Eine mögliche Leitungstrasse ist einzuplanen bzw. in ausreichender Dimension vorab, sofern nicht schon ein Betreiber sich anbietet, in den Straßenzügen bzw. im Grünraum durch die Konsenswerber umzusetzen.

6. Grünraum/Spielplatz

Ein möglicher Spielplatz ist einzurichten und den Bedürfnissen dieser geplanten Anlage durch die Konsenswerber in Abstimmung mit der Marktgemeinde Grafenstein zu errichten. Sofern eine spätere Übergabe an die Marktgemeinde Grafenstein als Betreiber eines öffentlichen Kinderspielplatzes gewünscht ist, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung betreffend der Spielplatzordnung, Pflege und Betrieb sofern keine konkrete Übertragung des Grundstückes vorgesehen ist.

7. Planungs- und Projektkosten integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
Sämtliche anfallende Kosten für die Umsetzung des Projektes Wohnquartier Kaiserallee bzw. „Grafenstein Kaiserallee 01/2022“ sind von den Konsenswerbern, der W&H Bauträger GmbH zu tragen.

Grafenstein, am _____

Marktgemeinde Grafenstein
Der Bürgermeister:

Für die Konsenswerber:

Mag. Nikolaus Hartlieb

Mag. Stefan Deutschmann

Robert Wochesländer

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

14. Auflassung/Übernahme Öffentliches Gut

- **Weganlagen durch Vereinbarungen mit den ÖBB**

Für die Errichtung von bahnrelevanten infrastrukturellen Maßnahmen und die damit verbundene Zugänglichkeit benötigen die ÖBB, von Grundstücken, welche sie der Marktgemeinde im Zusammenhang mit der Errichtung der Bahntrasse übertragen hat, wiederum Teilflächen. Im Gegenzug wurden Flächen kostenfrei für die Errichtung des Rad- und Gehweges im Bereich Bahnhof überlassen.

- **Bereich Froschendorf**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/1/2024-14 Auflassung/Übernahme Öffentliches Gut (Bereich Froschendorf)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 4.4.2024, AZ.: 004-1/1/2024 mit welcher die in der Vermessungsurkunde der ZT GmbH für Vermessungswesen Launoy-Santer, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, GZ G0116X/14 vom 29.08.2023, ausgewiesenen Teilflächen als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Tennstücke 1 der Parzelle 1307/2 sowie 2 und 3 der Parzelle 1175, KG 72184 werden wie im Teilungsplan GZ: G0116X/14 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und unterteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Rad-Gehweg Bereich Bahnhof**



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/1/2024-14 Auflassung/Übernahme Öffentliches Gut (Rad-Gehweg Bereich Bahnhof I)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 4.4.2024, AZ.: 004-1/1/2024 mit welcher die in der Vermessungsurkunde der ZT GmbH für Vermessungswesen Launoy-Santer, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, GZ G0116YB/14 vom 30.08.2023, ausgewiesenen Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§1

Die Trennstücke der Parzelle 715/2 der KG 72190 werden wie im Teilungsplan GZ: G0116YB/14 in das öffentliche Gut (Verbindungsweg) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/1/2024-14 Auflassung/Übernahme Öffentliches Gut (Rad-Gehweg Bereich Bahnhof II)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 4.4.2024, AZ.: 004-1/1/2024 mit welcher die in der Vermessungsurkunde der ZT GmbH für Vermessungswesen Launoy-Santer, Kirchplatz 3, 9141 Eberndorf, GZ G0116YA/14 vom 30.08.2023, ausgewiesenen Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§1

Die Trennstücke der Parzelle 524/1 der KG 72113 werden wie im Teilungsplan GZ: G0116YA/14 in das öffentliche Gut (Verbindungsweg) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann übergibt den Vorsitz an Hr. Vzbgm. Egger und verlässt den Sitzungssaal.

15. Abschluss von Mietverträgen

Hr. Vzbgm. Egger informiert:

- **Christian Tschemernig, LWH**

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Grafenstein,
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann
als **Vermieterin**,

und

- 2.) Mag. Christian Tschemernig, geb. 5.11.1985, wohnhaft in 9131 Grafenstein, Unterwuchel
als **Mieterin**,

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Abschluss des vorstehenden Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann wird zurück in den Sitzungssaal gerufen und übernimmt wieder den Vorsitz.

- **MZK Global GmbH, Geschäftsgebäude Klopeiner Straße**

HAUPTMIETVERTRAG (Geschäftsraummiete)

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann
als **Vermieterin**,

und

2.) der Fa. MZK Global GmbH, vertreten durch Matic Zargi, geb.am
als **Mieterin**,

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.3.2024 den Antrag auf Abschluss des vorstehenden Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

- **Vermietung von Wohnungen im LWH**

Im LWH (ehem. Freigängerhaus) stehen nunmehr 3 Wohnungen im Ausmaß von 50 – 60m² zur Verfügung. Auch die Wohnung, im 2. OG, im Ausmaß von 70m² sollte nach Möglichkeit vermietet werden.

Die in der Warteliste für Mietwohnungen eingetragenen Interessenten sollten diesbezüglich informiert werden. Die Mietkosten sollten sich den in Grafenstein herrschenden Mietpreisen wiederfinden.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Fr. Edlacher regt an, dass sozialschwächere Grafensteiner*innen bevorzugt diese Wohnungen zugesprochen werden sollen.

16. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

17. Allgemeines

- **Generalsanierung Drauradweg R1**
- **Antrag Go-Mobil**
- **Bio-Diversitäts-Projekt**
- **Sanierung Sportzentrum**
- **Fußballspiel Grafenstein – St. Veit / Glan**
- **Gewässersanierung Gurklau**
- **Schülerbeförderung in Integrationsschulen**

- **Gesundheit am Punkt**
- **Bewegt im Park**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für das Interesse der Zuhörer, die konstruktive Zusammenarbeit und schließt somit die Sitzung.

Ende: 20.53 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Andrea Schnögl

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Jürgen Lassnig

Josef Maurel

sef Maurel